

INFORMATIONSBLETT ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER AMTLICHEN BODENSCHÄTZUNG

in der Katastralgemeinde 81116 Lans

Die Amtliche Bodenschätzung der Österreichischen Finanzverwaltung dient der **Erhebung der Natürlichen Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden**. Sie gibt Informationen über Boden, Standort und Klima von Wiesen, Weiden und Verbuschten Flächen. Die Schätzungsergebnisse sind bundesweit in Karten auf Basis der Katastralmappe (idR-Maßstab 1:2000) und in den Schätzungsbüchern festgehalten.

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetzliche Grundlagen bietet das Bodenschätzungsgesetz 1970 idGF (BoSchätzG 1970), das Bewertungsgesetz 1955 (BewG 1955) und die Bundesabgabenordnung (BAO).

Im §1, BoSchätzG 1970 ist die Bodenschätzung folgendermaßen begründet:

§1 (1) Die landwirtschaftlich nutzbaren Bodenflächen des Bundesgebietes sind zur Schaffung von Bewertungsgrundlagen insbesondere für steuerliche Zwecke einer Bodenschätzung zu unterziehen.

Bodenklimazahl:

Ein wichtiges Ergebnis der Bodenschätzung ist die **Bodenklimazahl**, die eine Grundlage des landwirtschaftlichen Einheitswertes ist. Sie dokumentiert die mittlere Wertigkeit aller landwirtschaftlich genutzten Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Schätzungsperiode:

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen einer Katastralgemeinde werden im Abstand von jeweils 30 Jahren überprüft. Zur Zeit befinden wir uns in der 2. Überprüfungsperiode, die 1996 mit der rechtsverbindlichen Kundmachung der Überprüfung der Bundes- und Landesmusterstücke im Amtsblatt zur Wiener Zeitung begonnen hat.

Bundes- und Landesmusterstücke:

Diese Bundes- und Landesmusterstücke sind speziell ausgewählte, eingewertete Vergleichsbodenprofile. Sie sollen alle Bodentypen, alle Feuchtigkeitsstufen und alle Klimaverhältnisse in Österreich repräsentieren und einen Querschnitt aller vorkommenden Bodentypen im Bundesgebiet darstellen.

Alle übrigen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Österreich sind in Bezug auf diese Musterstücke einzuschätzen (§6 BoSchätzG). Die Schätzungsergebnisse enthalten Angaben über die Boden-, Gelände-, Klima- und Wasserverhältnisse, sowie die Einwertung der landwirtschaftlichen Böden nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit in einem vergleichenden Verfahren, mit Wertzahlen zwischen 1 und 100.

Grundsätzlich wird zwischen Ackerschätzung (Bodenart, Zustandsstufe, Entstehungsart) und Grünlandschätzung (Bodenart, Zustandsstufe, Klimastufe und Wasserstufe) unterschieden

Organisation und Durchführung der Bodenschätzung:-

Für die Durchführung der Bodenschätzungen in den Katastralgemeinden sind die jeweiligen Dienststellen des Finanzamtes Österreich (FAÖ) in Zusammenarbeit mit der Amtlichen Bodenschätzung in der Dienststelle für Sonderzuständigkeiten im FAÖ zuständig. Die zuständige Dienststelle für die KG 8116 Lans: ist Innsbruck

In Ihrer KG 81116 Lans wird der zuständige Amtliche Bodenschätzer die anstehende 2.Überprüfung der Bodenschätzungsergebnisse durchführen.

Die Vermessungsämter sind für die vermessungstechnischen Arbeiten bei der Durchführung der Bodenschätzung sowie für die Digitalisierung der Schätzungsreinkarten, für die Berechnung und Führung der Ertragsmesszahlen und auch für die Abgabe von Bodenschätzungsdaten zuständig. Ein Kommissionstechniker der Bodenschätzung vom Vermessungsamt Innsbruck wird daher bei der Schätzung vor Ort dabei sein.

Bodenschätzer, Kommissionstechniker und zwei Hilfskräfte der Bodenschätzung werden in den nächsten Wochen auf Ihren Feldern unterwegs sein und in einem groben Raster von 60-80 m Abstand mittels Bohrstiche die landwirtschaftlich genutzten Flächen beproben. In den Halbschalenbohrern sind für die Grünlandschätzung Bodenart, Zustandsstufe, Klimastufe und Wasserverhältnisse ersichtlich, für die Ackerschätzung auch die Entstehungsart der Bodentypen. In Bodenbeschrieben werden die Bohrstiche dokumentiert.

Als Beispiel dient der **Grünlandbeschrieb „IS II b 2“**.

- „IS“ ist die Bodenart „lehmiger Sand“,
- „II“ die Zustandsstufe, die Auskunft über die „Humusmächtigkeit“ gibt,
- „b“ die „Klimastufe“ laut Klimadatenblatt, das für jede Gemeinde vorhanden ist.
- „2“ dokumentiert die „Wasserstufe“ und bezeichnet „normale Wasserverhältnisse“.

Zusammengehörige Bodenbeschriebe werden als Klassenflächen abgegrenzt, die auch durch die gleiche Geländeneigung und andere Gegebenheiten wie Nassstellen, Waldschatten, etc. gekennzeichnet sind.

Jede Klassenfläche erhält eine Grablochnummer und wird durch Wertzahlen dokumentiert.

Wertzahlen sind:

((1) „Boden-bzw. Grünlandgrundzahl“ lt. Schätzungsrahmen / (2) „Grünlandzahl“ bzw. „Ackerzahl“)

z.B. (36/32)

Die Boden-oder Grünlandgrundzahl wird entweder dem sogenannten Grünland- oder dem Ackerschätzungsrahmen entnommen

Zu Beginn der Schätzung werden sogenannte **Vergleichsstücke** aufgegraben. Das sind charakteristische Bodenprofile für die jeweils zu schätzende Katastralgemeinde, im gegenständlichen Fall die KG 81116 Lans, die einen Überblick über die Bodenverhältnisse geben. Jedes einzelne wird in Anwesenheit der Technischen Leitung der Bodenschätzung in Bezug zu einem „entsprechenden“ Bundes- oder Landesmusterstücke eingewertet. Danach werden die Vergleichsstücke wieder zugefüllt. So realisiert man die vergleichende Bewertung im gesamten österreichischen Bundesgebiet.

Als nächstes wird die Katastralgemeinde von einer KG-Grenze bis zur gegenüberliegenden abgegangen und die Bohrstiche werden im schon beschriebenen Raster von 60-80 m je nach den vorhandenen Boden-und Geländeverhältnissen gezogen. Es sind bis zu 1m tiefe Bohrproben, welche der Bodenschätzer an Ort und Stelle analysiert. Die Beschreibung der Bodenprofile und die Einwertung hat fortlaufend in den Feldschätzungskarten- und Büchern zu erfolgen.

Nach Fertigstellung der Feldschätzungskarten und Eingabe der Bodenschätzungsdaten in ein eigenes Bodenschätzungsprogramm am PC kann der Vermessungstechniker vom VA Innsbruck die Digitalisierung der Bodenschätzungsergebnisse vornehmen. Sind alle Karten digitalisiert und im Büro noch einmal überprüft worden, so werden die Bodenschätzungsergebnisse „öffentlich, zur allgemeinen Einsichtnahme“ 1 Monat für die Landwirtinnen und Landwirte offengelegt. Davon je nach Größe der KG 1- mehrere Tage in der Gemeinde, die restliche Zeit in der zuständigen Dienststelle des FAÖ, hier in Innsbruck. Dazu ergeht eine eigene Kundmachung und Einladung.

Nach dem letzten Tag der Offenlegung besteht 1 Monat Zeit, gegen die Ergebnisse der Bodenschätzung Beschwerde einzulegen, die dann in der 1.Instanz vom Bodenschätzer erledigt wird.